

Ordnung zur Aufwandsentschädigung für Wertungsgericht und Turnierleitung

1. Präambel

Die Turnierlandschaft in unserem Sport ist im Wandel. Viele Turniere haben lediglich noch schwache Starterzahlen und stellen damit die Veranstalter vor wirtschaftliche Herausforderungen. Gleichwohl sollen Veranstaltungen ausgerichtet werden, die gegenüber allen Beteiligten die notwendige Wertschätzung zum Ausdruck bringen und gleichzeitig ein der jeweiligen Leistungsklasse angemessenes sportliches Niveau haben.

Die Vereinsvorstände sind gehalten, über die Vereinbarung angemessener Startgebühren, aber auch durch Kostendisziplin für wirtschaftlich zumindest ausgeglichene Veranstaltungen Sorge zu tragen.

Wesentlicher Teil der Veranstaltung ist auch das eingesetzte Wertungsgericht. Dieses liefert über die permanent erforderlichen Fortbildungen das notwendige Knowhow, um zu fairen und leistungsgerechten Ergebnissen zu kommen. Weder Veranstalter noch der Verband haben die notwendigen wirtschaftlichen Mittel, um dieses für den gesamten Einsatz für unseren Sport angemessen zu vergüten. Wir sind darauf angewiesen, dass das Wertungsgericht seine Tätigkeit und auch die notwendigen Fortbildungen ausschließlich als Ehrenamt betrachtet und es zumindest wirtschaftlich keinen vollständigen Ausgleich des Aufwandes geben kann.

Die nachfolgende Ordnung hat daher ausschließlich das Ziel, die für den jeweils durchgeführten Einsatz angefallenen Aufwendungen angemessen auszugleichen. Sie wird vom Präsidium des TNW beschlossen.

2. Anspruchsberechtigung

Diese Ordnung regelt den Anspruch auf Aufwandsentschädigung bei offenen Turnieren, Landesmeisterschaften, Breitensportturnieren und Ligaturnieren Standard / Latein bis inklusive der Regionalliga. Anspruch haben Turnierleitung und Wertungsgericht pro Veranstaltungstag, sofern der Einsatz durch den ZWE des TNW erfolgt ist oder dem Ausrichter vom TNW auf anderem Wege benannt wurde. Zur Turnierleitung zählen auch Chairperson und Protokoll.

3. Regelungen zur Ermittlung der Aufwandsentschädigungen

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist mit nachfolgenden Regeln zu ermitteln. Unabhängig davon gilt bei allen in dieser Ordnung geregelten Turnieren:

- Die Auszahlung muss **unbar** erfolgen. Bargeldauszahlungen sind nicht zulässig. Die Auszahlung muss **spätestens am Dienstag nach der Veranstaltung** in Auftrag gegeben werden. Im Überweisungsbetrag (oder an vergleichbarem Ort) soll der Begriff „Aufwandsentschädigung“ verwendet werden.
- Vor Ort muss vom Ausrichter über jede Aufwandsentschädigung eine Abrechnung zur Verfügung gestellt werden, auf der die Ermittlung des Zahlungsbetrags nachvollziehbar dargestellt wird.
- Als Dauer eines Einsatzes gilt die Zeit des geplanten Beginns des ersten Turniers bis einschließlich der Siegerehrung des letzten Turniers.
- Begleitpersonen haben keinen Anspruch auf kostenfreien Eintritt.

A) Alle Turniere (Ausnahmen siehe Abschnitt B)

Die Auszahlungsbeträge sind in der folgenden Reihenfolge abzurechnen.

1) Fahrtkosten

Als Fahrtkosten wird die An- und Abreise mit dem PKW, per Bahn oder Flug, Taxi etc. erstattet. Dabei werden bei Reise mit dem PKW € 0,30 pro tatsächlich gefahrenem vollem Fahrkilometer erstattet, bei anderer Reiseform die tatsächlichen Kosten gegen Vorlage entsprechender Belege, wobei Sparpreise in Anspruch genommen werden sollen und die Reise bei Bekanntgabe des Einsatzes frühzeitig danach gebucht werden soll. Es gelten folgende Höchstgrenzen:

- bis maximal € 180 bei Landesmeisterschaften und Ligaturnieren und nur bei Anreise aus einem anderen Landesverband als dem TNW,
- bis maximal € 120 in allen anderen Fällen.

2) Übernachtungskosten

In folgenden Fällen besteht ein Übernachtungsanspruch vor Ort im Einzelzimmer (organisiert der ausrichtende Verein):

- Beginn der Veranstaltung vor 09:00 Uhr **und** Entfernung zum Wohnort von mehr als 300 km.
- Ende der Veranstaltung nach 23:00 Uhr **und** Entfernung zum Wohnort von mehr als 300 km.

3) Spesen

- Pro Einsatztag € 20,00 Spesen.

B) Mehrflächen- bzw. Großturniere außerhalb von Vereinsräumlichkeiten

Abweichend von Abschnitt A gelten bei den folgenden Turnieren gesonderte Regeln:

- 1) Turniere gemäß Anlage 1 zu dieser Ordnung:
Die Auszahlungssumme wird gemäß Abschnitt A berechnet, jedoch werden maximal € 50,00 ausgezahlt. Dabei ist die Reihenfolge unter Abschnitt A zu beachten.
- 2) Verbandsturniere (danceComp und WiDaFe):
Es werden pauschal € 30,00 als Spesen ausgezahlt. Ein Anspruch auf weitere Auslagen etc. besteht nicht.

4. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung ist nicht Teil der Satzung. Sie wurde vom Präsidium auf einer Präsidiumssitzung des TNW beschlossen am 13.05.2024. Sie tritt am 01.07.2024 in Kraft.